



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Kantonsbeitrag an die Kosten der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Eggerstanden**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Schulrat Eggerstanden beschäftigt sich seit längerer Zeit mit der Sanierung und Erweiterung des «alten Schulhauses» an der Neuenalpstrasse 7, Eggerstanden. Die Schule hat gemäss Beschluss der Landesschulkommission im Sommer 2025 auf das altersdurchmischte Lernen (AdL) umgestellt und unterrichtet seither in diesem Modell. Die bisherigen Erfahrungen lassen erkennen, dass dieses pädagogische Konzept gut angenommen wird und wertvolle Ansätze für die Arbeit mit den Kindern bietet.

Um das AdL langfristig qualitativ hochwertig umzusetzen und künftig alle Schülerinnen und Schüler wieder unter einem Dach unterrichten zu können, werden räumliche Strukturen benötigt, die den pädagogischen, organisatorischen und brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen. Dies macht eine aufwendige Sanierung und Erweiterung des «alten Schulhauses» in Eggerstanden nötig.

Lange Jahre wurden die Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinde Eggerstanden in den beiden örtlich voneinander getrennten Gebäuden an der Neuenalpstrasse 7 (altes Schulhaus) und an der alten Eggerstandenstrasse 55 (Bildwiese / beim Schützenstand) unterrichtet. Für den bevorstehenden Umbau, welcher im Frühling 2026 beginnen soll, und für die nötigen Vorabklärungen konnten für die Übergangsphase die Schulräume in der Bildwiese provisorisch hergerichtet werden, damit alle Klassen bis zur Fertigstellung des Umbaus an der Neuenalpstrasse dort unterrichtet werden können.

Das «alte Schulhaus» wurde 1936 erbaut und entspricht in mehreren Bereichen nicht mehr den heutigen Standards. Es fehlen barrierefreie Zugänge, die Haustechnik und die Heizung sind veraltet und Abklärungen haben asbesthaltige Bauteile aufgezeigt, die fachgerecht entfernt werden müssen. Zudem müssen die bestehenden Räumlichkeiten aufgrund der AdL-Strukturen flexibilisiert und erweitert werden. Die beiden Wohnungen im ersten Stock sowie der Estrich sollen deshalb zu modernen Schul- und Funktionsräumen umgebaut werden. Mit dem projektierten Bauvorhaben des «alten Schulhauses» kann in Zukunft auf die Schulräumlichkeiten im Gebäude Bildwiese verzichtet werden. Der Schulrat Eggerstanden sieht vor, dieses Gebäude, welches je hälftig im Eigentum der Schulgemeinde Eggerstanden und dem Bezirk Appenzell ist, anderweitig zu nutzen.

Der Schulrat Eggerstanden unterbreitete den Schulbürgerinnen und Schulbürger an der Schulgemeindeversammlung vom 28. März 2025 einen Baukredit über 2.75 Mio. Franken, welchem klar zugestimmt wurde. Der Schulrat plant mit einem Baubeginn im Frühling 2026. Diesen vorzeitigen Baubeginn hat die Landesschulkommission genehmigt. Während der Bauzeit kann der gesamte Schulbetrieb im Schulhaus Bildwiese untergebracht werden.

Das Architekturbüro Thomas Rusch Bauplanung GmbH zeigt sich für die Planung der Sanierung des Schulhauses verantwortlich. Zusammen mit dem Gesuch um kantonale Baubeiträge wurde

ein detaillierter Kostenvoranschlag mit einer Kostengenauigkeit von +/- 20% gemäss SIA eingereicht. Dieser Kostenvoranschlag weist gesamthaft Nettobaukosten der Schulgemeinde Eggerstanden von 2.84 Mio. Franken (inklusive Vergütungen und Subventionen sowie 8.1% Mehrwertsteuer) aus. Die Bruttobaukosten, in welchen Vergütungen wie Förderbeiträge, kantonale Beiträge, Beiträge Dritter und dergleichen nicht berücksichtigt werden, sind mit rund 3.25 Mio. Franken veranschlagt.

## 2. Projektübersicht

Der grobe Baubeschrieb für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Eggerstanden sieht folgende Arbeiten vor:

Rückbau:	Bestehende Wand-, Boden- und Deckenbekleidungen inklusive Unterkonstruktionen werden demontiert und fachgerecht entsorgt. Der unter dem Sportplatz liegende Öltank wird stillgelegt.
Haustechnik:	Ersatz aller Warm- und Kaltwasserleitungen sowie der Elektroleitungen im Gebäude Mit neuer Luft-Wasser Wärmepumpe und der Wärmeverteilung über die Bodenheizung ist nicht nur Heizen im Winter, sondern auch Kühlen im Sommer möglich. Automatisierung der bestehenden Beschattung
Statik:	Verstärkung bzw. Ertüchtigung von Dach, Böden und Wänden soweit nötig Bodenkonstruktionen über dem Erd- und Obergeschoss mit Hohlkastenelementen
Dachkonstruktion:	Einbau von vier Lukarnen für besseren Lichteinfall, bessere Raumnutzung im Dachgeschoss
Gebäudehülle:	Die Gebäudehülle inklusive Fenster wurde 2017 saniert, weshalb hier kein Sanierungsbedarf besteht. Kellergeschoss und Dach werden neu isoliert
Brandschutz:	Brandschutz und Fluchtwege gemäss aktuellen Normen
Erschliessung:	Behindertengerechte Erschliessung des Schulgebäudes mittels rollstuhlgängigen Zugangs im Untergeschoss Personenlift vom Erd- bis Dachgeschoss
Treppen, Garderoben:	Ertüchtigung Brandschutz Schalldämmende Massnahmen Ersatz von bestehender Treppe inklusive Treppengeländer
Schulzimmer:	Anpassung und Neueinteilung der Unterrichts- und Nebenräume auf Bedürfnisse neuer Schulmodelle soweit möglich – im Obergeschoss unter Einbezug der bestehenden Wohnung Ersatz und Erweiterung von Schränken, Regalen und Ablagen Ersatz Beleuchtung Schalldämmende Massnahmen Teilweise Ersatz von Wandtafeln
Therapieraum:	Realisierung eines separaten Therapieraums im Dachgeschoss, auch zur allgemeinen Nutzung bestimmt
Schulleitung:	Realisierung eines separaten Schulleitungsbüro im Dachgeschoss

Bibliothek:	Realisierung einer kleinen Schulbibliothek im offenen Raum im Obergeschoss
Schulküche:	Realisierung einer Schulküche im Dachgeschoss (Einbau bestehender Küche aus Wohnung; gehört heute zur Standardausstattung eines Primarschulhauses; dient einerseits für gemeinschaftsbildende Klassenanlässe und andererseits dem Schulpersonal als Pausenraum)
Turnhalle:	Geringfügiger Ausbau der bestehenden kleinen Turnhalle im Untergeschoss Einbau einer Lüftungsanlage
Werkraum:	Sanierung des bestehenden Werkraums im Untergeschoss
Sanitäre Anlagen:	Erneuerung der Räume für Toiletten-Anlagen Rollstuhlgängige Toilette im Dachgeschoss Gemeinschaftsduschen im Untergeschoss bei der Turnhalle
Umgebung:	Erstellung von acht Parkplätzen für Schulpersonal und Besucher, wovon einer für Personen mit Behinderung reserviert wird Behindertengerechter Aussenweg zum Zugang ins Untergeschoss
Unterstand / Material:	Erstellung Pausenunterstand, Materialraum für Spiel- und Turngeräte sowie Gerätschaften für die Umgebungspflege

In die Planung der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses wurden auch der Schulleiter und die Lehrpersonen miteinbezogen. Gemeinsam mit der Bauplanungsfirma, dem Schulrat und dem Schulteam wurden verschiedene Schulhäuser besichtigt, um Ideen zu Raumkonzepten und Materialisierungen zu sammeln.

Mit dem Bauvorhaben des «alten Schulhauses» kann in Zukunft auf die Schulräumlichkeiten im Gebäude Bildwiese verzichtet werden.

### 3. Zuständigkeit für den Beitrag

Art. 58 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG, GS 411.000) sieht die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Schulgemeinden für Neubauten und wertvermehrende Umbauten von Schulhäusern und Turnhallen vor, wobei ein Bedürfnis für Schulzwecke ausgewiesen sein muss. Gemäss Art. 15 lit. c der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV, GS 411.010) ist für die Zusicherung des Subventionsbeitrags bei einem Betrag von bis zu Fr. 125'000.-- die Landesschulkommission, bei einem Betrag von Fr. 125'000.-- bis Fr. 500'000.-- die Standeskommission und über Fr. 500'000.-- der Grosse Rat zuständig.

Für gebundene Ausgaben ist im Rahmen des Budgets im Regelfall die mit dem Vollzug der Aufgabe betraute Behörde zuständig, wobei gesetzlich auch eine andere Zuständigkeit festgelegt sein kann. Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn die betreffende Aufgabe gesetzlich vorgesehen ist und die Vollzugsbehörde in der Frage des Ob und des Wie keinen erheblichen Spielraum hat. Dies ist bei den baulichen Schulsубventionen der Fall. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Finanzkompetenzen kommen daher vorliegend nicht zur Anwendung. Der Grosse Rat ist abschliessend für Beiträge ab Fr. 500'000.-- an Schulbauten zuständig.

Das Schulgesetz hält fest, dass der Kanton Beiträge leistet. Die Schulverordnung enthält für die Ermittlung des Beitragssatzes detaillierte Vorgaben, sodass dieser ohne erhebliches Ermessen berechnet werden kann. Der Kanton hat keinen Einfluss auf ein bauliches Projekt. Wie und wo

eine Schulbaute realisiert wird, ist Sache des Schulträgers. Der Kanton hat für seine Beitragsgewährung lediglich zu entscheiden, ob er Aufwendungen als schulisch erforderlich erachtet und welche Teile er für ganz, teilweise oder nicht schulisch erforderlich hält. Massgeblich für diese Beurteilung sind objektive schulische Bedürfnisse gemäss dem anerkannten Stand der pädagogischen Lehre und des baulichen Standards anderer Schulen im Kanton. Das Ermessen in dieser Frage bestimmt sich durch überprüfbare sachliche Kriterien. Insgesamt ist die Gewährung schulischer Bausubventionen somit als gebunden zu betrachten.

Anders ist die Frage der Gewährung eines Baukredits für eine schulische Massnahme in der jeweiligen Schulgemeinde zu beurteilen. Bei einem Bauprojekt besteht in der Frage des Ob und des Wie regelmässig ein grosses Ermessen, sodass solche Ausgaben nach Massgabe der Kompetenzordnung im Schulreglement praktisch immer der Schulgemeinde unterbreitet werden müssen.

Weil es bei der Gewährung des Kantonsbeitrags gemäss Schulverordnung nicht um eine freie Ausgabe geht, ist Art. 15 SchV lediglich als administrative Regelung für die Freigabe gebundener Beiträge zu lesen. Solche internen Freigabekompetenzen können im Falle von gebundenen Ausgaben ohne weiteres von der Zuständigkeitsordnung gemäss Art. 7ter KV abweichen. Dass in der Schulverordnung für die Auslösung von Subventionsbeiträgen im Umfang von mehr als Fr. 1 Mio. ein anderes Organ als die Landsgemeinde als zuständig bezeichnet wird, steht daher nicht in einem Widerspruch zur verfassungsmässigen Finanzordnung.

Die Schulgemeinde Eggerstanden ist bestrebt, den Umbau des «alten Schulhauses» rasch voranzutreiben, damit das umgebaute Schulhaus auf Beginn des Schuljahrs 2027/2028 – also Mitte August 2027 – bezogen werden und der Unterricht dort stattfinden kann. Dazu beantragte der Schulrat unter Inanspruchnahme von Art. 19 SchV bei der Landesschulkommission die Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginns. Diesem Antrag hat die Landesschulkommission an der Sitzung vom 5. Februar 2026 zugestimmt.

#### **4. Subventionssatz**

Art. 16 SchV regelt die Höhe der Subventionsansätze. Grundlage für die Berechnung ist die Steuerkraft pro Einwohnerin oder Einwohner einer Schulgemeinde. Die Steuerkraft pro Einwohnerin oder Einwohner bemisst sich nach den Steuereinnahmen der Schulgemeinde, umgerechnet auf 100 Steuerpunkte und geteilt durch die Einwohnerzahl.

Die Summe der Steuerkraft aller Schulgemeinden und des Bezirks Obereggen wird auf 900 Einheiten umgerechnet. Der für eine Schulgemeinde resultierende Anteil ist gemäss Anhang zur Schulverordnung massgeblich für den Subventionssatz. Bei einem Wert von 150 oder darüber wird keine Subvention geleistet. Ist der Wert 91 oder tiefer, beträgt der Subventionssatz 50%.

**Schulverordnung Art. 16**  
**Subventionsansätze**

A	B	C	D	E	F
Schulgemeinden	Steuerkraft Gesamthaft 2023 per 31.12.2024	Einwohner 31.12.2024	Durchschnitt Steuerkraft Schulgemeinden pro Einwohner =B/C	D auf 900 berechnet	Subventionssatz in Prozenten Anhang zu Art. 16
Appenzell	33'973'948	8'515	3'990	128	6
Meistersrüte	3'637'440	888	4'096	131	5
Schwende	2'898'154	1'049	2'763	89	50
Steinegg	4'454'359	986	4'518	145	2
Brülisau	1'360'915	544	2'502	80	50
Eggerstanden	1'195'648	506	2'363	76	50
Schlatt-Haslen	2'404'932	1'014	2'372	76	50
Gonten	3'998'018	1'358	2'944	94	46
Oberegg	4'875'478	1'935	2'520	81	50
	58'798'893	16'795	28'067	900	

Die Schulgemeinde Eggerstanden erreichte per 31. Dezember 2024 einen Wert von 76, sodass der Subventionssatz bei 50% liegt.

**5. Berechnung des Beitrags**

Die Festlegung der wertvermehrenden und somit subventionsberechtigten Bauten wurde vom Bauplaner in Zusammenarbeit mit dem Schulrat, dem Bau- und Umweltsdepartement sowie dem Erziehungsdepartement vorgenommen. Die Grundlage für die Festlegung der wertvermehrenden Bauten stellt insbesondere die Ausscheidung gemäss einer Flächenanteilberechnung dar. Dabei werden die Flächen derjenigen Räume, die lediglich werterhaltend saniert werden, ausgeschlossen. In den dem Beitragsgesuch beigelegten Unterlagen wurden die vorgesehenen wertvermehrenden Baukosten gemäss Baukostenplan (BKP) wie folgt ausgewiesen:

BKP	Bezeichnung	Kostenvoranschlag +/- 20% gemäss SIA	Fr.-Anteil Wertvermehrung
0	Grundstück	Fr. 0	Fr. 0
1	Vorbereitungsarbeiten	Fr. 139'000	Fr. 23'970
2	Gebäude	Fr. 2'769'000	Fr. 1'656'467
3	Betriebseinrichtungen	Fr. 0	Fr. 0
4	Umgebung	Fr. 123'000	Fr. 115'000
5	Baunebenkosten (exkl. Vergütungen)	Fr. 186'000	Fr. 22'120
9	Ausstattung	Fr. 30'000	Fr. 25'700
	<b>Total</b>	<b>Fr. 3'247'000</b>	<b>Fr. 1'843'257</b>

Es ist davon auszugehen, dass der Schulrat Eggerstanden beim Kanton um Förderbeiträge für besondere Energie- und Umweltmassnahmen ersucht. Werden einer Schulgemeinde solche

Beiträge zugesichert, sind diese den Gesamtkosten in Abzug zu bringen, sofern sie wertvermehrnde Bauten betreffen. In der vom Schulrat Eggerstanden im Gesuch beigelegten Kostenzusammenstellung sind in der Bruttobetrachtung keine Erträge aus Fördermitteln enthalten. Diese sind in der Schlussabrechnung zu deklarieren und entsprechend in Abzug zu bringen, sofern sie wertvermehrnde Bauten betreffen.

Bei den vorgesehenen subventionsberechtigten Projektkosten von Fr. 1'843'257.-- und einem Subventionssatz von 50% ergibt sich ein Kantonsbeitrag von Fr. 921'629.--. Wie oben ausgeführt ist bei dieser Beitragshöhe der Grosse Rat für die Zusicherung des Kantonsbetrages zuständig (Art. 15 lit. c SchV).

Die Standeskommission erachtet das Sanierungsprojekt als zweckmässig und erforderlich. Damit wird die Schule Eggerstanden künftig dem baulichen und pädagogischen Standard entsprechen.

## **6. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und einen Subventionsbeitrag von 50% der anerkannten wertvermehrnden Baukosten für das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt der Schulgemeinde Eggerstanden, maximal Fr. 921'629.-- (inklusive Mehrwertsteuer und abzüglich kantonale Förderbeiträge für wertvermehrnde Bauten), zu bewilligen.

Appenzell, 17. April 2026

### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler